

Verkehrssicherheit steigern, Menschen schützen: Absenkung der Grenze zur Anordnung der MPU auf 1,1 Promille – Teilnahme am Alkohol Interlock-Programm zur Sperrfristverkürzung ermöglichen

Zusammenfassung

Autofahrer, die mit 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) und mehr auffallen, müssen eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) absolvieren, wenn sie ihre Fahrerlaubnis zurückerlangen wollen. Diese Grenze sollte auf 1,1 Promille abgesenkt werden. Zugleich sollte es der Gesetzgeber geeigneten Personen ermöglichen, durch die Verwendung einer alkoholsensitiven Wegfahrsperre (Alkohol Interlock) mit begleitender verkehrspsychologischer Rehabilitation die Sperrfrist deutlich zu verkürzen.

1. Deutlich erhöhtes Unfallrisiko

Bereits ab 1,1 Promille liegt das Unfallrisiko um ein Zehnfaches höher als bei nüchternen Fahrern. Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2017 ausgewiesen, dass in Deutschland in 4,4 % der Unfälle mit Personenschaden Alkohol eine Rolle gespielt hat. Dabei sind in 30,4 % der Fälle Blutalkoholkonzentrationen zwischen 1,1 und 1,7 Promille festgestellt worden.¹ Bezüglich der Unfallschwere belegen die Zahlen, dass die Folgen von Unfällen unter Alkoholeinfluss überdurchschnittlich schwerwiegend sind. Der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrern hat einen gesellschaftlich höheren Stellenwert als das Recht des Einzelnen auf Mobilität. Zudem muss jedem klar sein, dass eine wesentliche Trinkmenge Voraussetzung ist, um überhaupt derartige Promillewerte zu erreichen.

2. Rückfallgefahr steigt schon ab 1,1 Promille erheblich

Studien zeigen, dass auch die Rückfallgefahr für die erneute Fahrt unter Alkoholeinfluss bereits ab 1,1 Promille besonders hoch ist. Eine MPU auch schon für diese Personengruppe würde den Schutzeffekt der Maßnahme erweitern: Nur nach einer Verhaltensänderung hin zur Fähigkeit, zwischen Alkoholkonsum und Verkehrsteilnahme zu trennen, dürften diese Personen wieder ein Fahrzeug führen. Genau dies sollte im Rahmen einer MPU geprüft werden.

¹ Statistisches Bundesamt (2018): *Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr 2017*. Abgerufen am 10.01.2019 unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/UnfaelleAlkohol15462404177004.pdf;jsessionid=B590F3A83870E8B01BC7869EF984B890.InternetLive2?__blob=publicationFile.

3. Hochrisikogruppe mit gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum

Dass Fahrer, die mit 1,1 Promille unterwegs sind, bereits hoch gefährlich sind, zeigt auch eine Statistik von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung. Diese belegt, dass von den bisher durchgeführten MPU bei Erstauffälligen mit einer Blutalkoholkonzentration zwischen 1,1 und 1,59 Promille mehr als die Hälfte als ungeeignet beurteilt werden, also eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Besorgniserregend ist zudem, dass ein Großteil der alkoholauffälligen Fahrer ab 1,1 Promille trotz ihrer absoluten Fahruntüchtigkeit keine typischen Ausfallerscheinungen wie Desorientierung, torkelnder Gang, lallende Aussprache etc. zeigte, sich also nicht betrunken fühlte und glaubte noch in der Lage zu sein, ein Fahrzeug sicher zu führen. Damit fehlt dieser Hochrisikogruppe aufgrund ihres gewohnheitsmäßigen Alkoholkonsums (Trinkfestigkeit) das wichtigste Korrektiv.²

4. MPU ist ein hochwirksames Instrument

Ziel einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung ist zu prüfen, ob alkoholauffällige Autofahrer ihr problematisches Verhalten reflektiert und stabil geändert haben. Sie müssen mit einem Gutachten gegenüber der Behörde nachweisen können, dass sie kein Sicherheitsrisiko mehr für den Straßenverkehr darstellen. Dabei hat sich dieses Instrument als hochwirksam erwiesen: Deutlich über 90 Prozent aller Fahrer, die nach einer positiven MPU ihre Fahrerlaubnis von der Behörde wiedererhalten, werden nicht mehr rückfällig. Durch eine Absenkung der Promillegrenze bei der Anordnung einer MPU wäre dieser Effekt auch bei geringeren Promillezahlen wirksam.

5. 1,1 – 1,59 Promille: Wahlmöglichkeit für die Betroffenen

Der VdTÜV empfiehlt nach der Absenkung der Grenze zur Anordnung der MPU auf 1,1 Promille, die gesetzlichen Grundlagen für ein Pilotprojekt zur Implementierung von Alkohol Interlock-Programmen für alkoholauffällige Kraftfahrer zu schaffen. Diese Programme haben das Potential, die Verkehrssicherheit in Deutschland zu erhöhen. Sie ermöglichen es, dass sich Personen, die mit Alkohol im Straßenverkehr auffällig wurden, kritisch mit ihren Trinkgewohnheiten auseinandersetzen. Zielgruppe des Programmes sind nur Personen, die mit einem Promillewert zwischen 1,1 und 1,59 im Straßenverkehr aufgefallen sind und künftig die Wiederherstellung ihrer Eignung durch Absolvieren einer MPU bestätigen lassen müssen. Dieser Personenkreis würde allerdings auch die Möglichkeit erhalten, mit einer Teilnahme an einem Alkohol Interlock-Programm, relativ schnell wieder mit ihrem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen um somit beispielweise den Job zu behalten.

² Wagner, T. et al. (2017): Trunkenheitsfahrer – schon ab 1,1 Promille ein Risiko? *Blutalkohol*, 55 (6), 77-105.

6. Verkehrspsychologische Rehabilitation stärkt das Trennungsvermögen

Die Auseinandersetzung mit den Trinkgewohnheiten geschieht dabei durch die verkehrspsychologische Rehabilitation, die parallel zur Nutzungsphase des Gerätes erfolgen muss. Hierbei lernen die Teilnehmer des Programmes, Fahren und Trinken klar voneinander zu trennen. Durch das Alkohol Interlock-Gerät können sie ihre Mobilität erhalten. Es verhindert aber zugleich, dass diese Personen unter Alkoholeinfluss das Fahrzeug starten können. Vor dem Einbau des Gerätes muss mittels einer Eingangsdagnostik abgeklärt werden, ob die betroffene Person für die Teilnahme am Programm geeignet ist. Über die Genehmigung zur Teilnahme an einem Alkohol Interlock-Programm entscheidet das zuständige Gericht.

7. Alkohol Interlock wirkt erst durch die Rehabilitation

In jedem Fall ist unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse die Nutzung eines Alkohol Interlock-Gerätes mit einer verkehrspsychologischen Interventionsmaßnahme zu kombinieren. Die internationale Forschungslage ergibt eindeutig, dass nur durch diese Kombination eine nachhaltig positive Wirkung auf die Verkehrssicherheit dauerhaft zu erreichen ist. In der Interventionsmaßnahme werden unter anderem die Ereignisdaten aus dem Alkohol Interlock-Programm mit dem Klienten analysiert. Ziel ist die Entwicklung eines Bewusstseins zu bisherigen problematischen Konsummustern, die Etablierung eines gesellschaftsüblichen reduzierten und kontrollierten Alkoholkonsums und die Punktnüchternheit beim Fahren. Oberstes Ziel ist dabei, Rückfällen vorzubeugen, perspektivisch vor allem für die Phase nach Ausbau des Alkohol Interlock-Gerätes.

8. Alkohol Interlock-Programm: Sicherheit und Chance

Die vorgeschlagene Reform im Bereich der Fahreignungsbegutachtung bietet zwei Vorteile:

- a. Die Gesellschaft wird durch eine Absenkung der Grenze zur Anordnung der MPU noch besser vor nachweislich gefährlichen Verkehrsteilnehmern geschützt.
- b. Zugleich bietet sich diesen Personen aber durch die Teilnahme an einem Alkohol Interlock-Programm die Möglichkeit, schnell wieder mit ihrem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen. Das Gerät verhindert für die Zeit des Einbaus, dass diese Personen alkoholisiert fahren. Die verpflichtende verkehrspsychologische Rehabilitation ermöglicht diesen Personen parallel, ihr kritisches Trinkverhalten zu hinterfragen. Sie lernen, Alkoholkonsum und Autofahren zu trennen.